

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/2007**

17. September 2026

Kleine Anfrage der Fraktion BÜRGER IN WUT**Geplante Pflicht zum Angebot digitaler Bezahlungsmöglichkeiten – Folgen für Unternehmen im Land Bremen**

Die Bundesregierung hat sich im [Koalitionsvertrag](#) vorgenommen, die Wahlfreiheit beim Bezahlen zu stärken. Bargeld soll als gängige Zahlungsform erhalten bleiben; zugleich sollen grundsätzlich Bargeld und mindestens eine digitale Zahlungsoption schrittweise angeboten werden.

Bereits im September 2025 hatte die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag mitgeteilt, dass Vorschläge zur Umsetzung dieses Vorhabens regierungsintern erarbeitet würden. Ziel sei eine ressourcenschonende und bürokratiearme Umsetzung. Zugleich waren nach damaligem Stand keine speziellen Förderprogramme oder technischen Unterstützungsangebote für gastronomische Betriebe zur Einführung moderner Kassensysteme geplant ([BT-Drs. 21/1816](#)).

Nach den am 11. September 2026 öffentlich bekannt gewordenen Eckpunkten des Bundesministeriums der Finanzen sollen Unternehmen überall dort, wo Waren und Dienstleistungen unmittelbar vor Ort bezahlt werden, neben Bargeld mindestens eine digitale Bezahlungsmöglichkeit anbieten. Die Pflicht soll insbesondere Handel, Gastronomie und Dienstleistungsbetriebe erfassen. Das konkrete Verfahren sollen die Unternehmen grundsätzlich selbst wählen können; mindestens ein europäisches Zahlungsverfahren soll akzeptiert werden. Umsatzgrenzen oder Mindestzahlungsbeträge sollen nach den bislang bekannten Eckpunkten nicht vorgesehen werden. Für nichtkommerzielle Organisationen sollen Ausnahmen gelten; mögliche Härtefallregelungen werden noch geprüft. Die Eckpunkte befinden sich zum Stichtag 15. September 2026 in der Ressortabstimmung. [Ziel des Bundesministeriums der Finanzen ist ein Kabinettsbeschluss noch im Jahr 2026 und eine Umsetzung im Jahr 2027.](#)

Der Bundesrat hat die Bundesregierung bereits mit Beschluss vom 17. Oktober 2025 aufgefordert, kurzfristig einen Vorschlag für eine rechtliche Verpflichtung vorzulegen, wonach bei Geschäften des Alltags neben Bargeld mindestens eine gängige digitale Zahlungsoption anzubieten ist. Zur Begründung verwies der Bundesrat insbesondere auf die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und die Stärkung des Steuervollzugs ([BR-Drs. 474/25](#)). In der Bundesratssitzung vom 19. Dezember 2025 erklärte Bürgermeister und Finanzsenator Björn Fecker für Bremen, eine Registriertkassenpflicht beziehungsweise mindestens eine Pflicht zu einer digitalen Zahlungsmöglichkeit würde die Bekämpfung von Steuerhinterziehung

erleichtern und sei zugleich ein Schritt zu mehr Digitalisierung und Modernisierung ([Plenarprotokoll 1060 des Bundesrates](#)).

Bargeldlose Zahlungen gewinnen bereits unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung an Bedeutung. Nach der Studie „[Zahlungsverhalten in Deutschland 2025](#)“ der Deutschen Bundesbank wurden im Jahr 2025 erstmals 55 Prozent der erfassten Einkäufe bargeldlos und 45 Prozent bar bezahlt. Bargeld blieb zugleich das am häufigsten eingesetzte einzelne Zahlungsmittel. Ältere Menschen, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, finanziellen Problemen oder geringen digitalen Kompetenzen nutzten Bargeld überdurchschnittlich häufig.

Für Unternehmen unterscheiden sich die Kosten der einzelnen Zahlungsmittel erheblich. Nach einer [Studie der Deutschen Bundesbank zu den Kosten von Zahlungsmitteln im Einzelhandel](#) waren Barzahlungen mit durchschnittlich 43 Cent je Transaktion aus Sicht des Handels am günstigsten, während die Girocard bei einer Betrachtung der Kosten im Verhältnis zum Umsatz das günstigste unbare Verfahren war. Internationale Debit- und Kreditkarten verursachten insbesondere aufgrund höherer Gebühren höhere Kosten. Bereits die [Verordnung \(EU\) 2015/751](#) begrenzt Interbankenentgelte bei Verbraucher-Debitkarten grundsätzlich auf 0,2 Prozent und bei Verbraucher-Kreditkarten auf 0,3 Prozent des Transaktionswerts; hiervon zu unterscheiden sind weitere Entgelte, die Unternehmen für die Akzeptanz und Abwicklung von Kartenzahlungen entstehen können.

Auch andere europäische Staaten kennen bereits gesetzliche Vorgaben zur Annahme elektronischer Zahlungsmittel. In [Belgien müssen Unternehmen](#), die mit Verbraucherinnen und Verbrauchern in Kontakt stehen, seit dem 1. Juli 2022 mindestens eine elektronische Zahlungsmöglichkeit anbieten; Zuschläge für deren Nutzung sowie Mindestbeträge sind unzulässig. [Griechenland](#) hat die Pflicht zur Vorhaltung elektronischer Zahlungsmöglichkeiten beziehungsweise von POS-Systemen auf weite Teile des Einzelhandels und weiterer Wirtschaftsbereiche ausgeweitet.

Parallel wird auf europäischer Ebene weiter über einen möglichen digitalen Euro beraten. Eine Entscheidung über seine Ausgabe ist noch nicht gefallen. Die Europäische Zentralbank plant für die zweite Jahreshälfte 2027 einen zwölfmonatigen Pilotbetrieb. Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission soll ein digitaler Euro grundsätzlich den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels erhalten; zugleich sind Ausnahmen vorgesehen, unter anderem für Kleinstunternehmen, die bislang keine vergleichbaren digitalen Zahlungsmittel akzeptieren. Gebühren für [Händler](#) sollen begrenzt werden. Bargeld soll durch den [digitalen Euro](#) ausdrücklich nicht ersetzt, sondern ergänzt werden.

Auch die Widerstandsfähigkeit des Zahlungsverkehrs ist Gegenstand der europäischen Beratungen. Der Rat der Europäischen Union hat sich in seiner Position zur Stärkung der Rolle des Bargelds dafür ausgesprochen, die [Bargeldannahme und den Zugang zu Bargeld zu sichern und die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen](#) für Situationen mit weitreichenden und schwerwiegenden Störungen elektronischer Zahlungsmittel zu verpflichten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche Kenntnisse hat der Senat zum Stichtag 15. September 2026 über den Stand, den vorgesehenen Anwendungsbereich, den geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens und mögliche Ausnahmen der auf Bundesebene geplanten Verpflichtung, neben Bargeld mindestens eine digitale Bezahlungsmöglichkeit anzubieten? Welche Anforderungen sind nach Kenntnis des Senats an das vorgesehene europäische Zahlungsverfahren geplant?
2. Wie viele Unternehmen beziehungsweise Betriebsstätten im Land Bremen würden nach dem bislang vorgesehenen Anwendungsbereich voraussichtlich von der Verpflichtung erfasst? Bitte nach Stadtgemeinden, Wirtschaftszweigen und Unternehmensgrößenklassen darstellen. Wie viele dieser Unternehmen bieten bereits mindestens eine digitale Bezahlungsmöglichkeit an?
3. Welche Branchen und Unternehmensgruppen im Land Bremen wären nach Einschätzung des Senats von der geplanten Regelung in besonderem Maße betroffen, insbesondere weil sie bislang überwiegend oder ausschließlich Bargeld akzeptieren?
4. Mit welchen einmaligen und laufenden Mehrkosten rechnet der Senat für die betroffenen Unternehmen durch
 - a) die Anschaffung, Einrichtung oder Bereitstellung von Zahlungsterminals oder vergleichbaren technischen Lösungen,
 - b) Grund-, Miet-, Wartungs- und Servicekosten,
 - c) Transaktions- und sonstige Zahlungsabwicklungsentgelte,
 - d) die technische Anbindung an bestehende Kassen- und Buchhaltungssysteme sowie
 - e) weitere betriebliche Umstellungs- und Folgekosten?

Bitte bestehende Unterschiede zwischen Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen sowie größeren Unternehmen darstellen.

5. Wie hoch sind zum Stichtag 15. September 2026 die durchschnittlichen Kosten, die Unternehmen im Land Bremen für die Annahme bargeldloser Zahlungen tragen? Bitte nach Zahlungsart, insbesondere Girocard, internationale Debitkarte, Kreditkarte und mobilem Bezahlverfahren, sowie nach Wirtschaftszweig und Unternehmensgrößenklasse differenzieren.
6. Welche Gespräche hat der Senat seit der Veröffentlichung des Koalitionsvertrags im Mai 2025 mit der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, der Handwerkskammer Bremen, dem Handelsverband Nordwest, dem DEHOGA-Landesverband Bremen sowie den DEHOGA-Fachverbänden Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven und weiteren betroffenen Wirtschaftsverbänden zu einer möglichen

Pflicht zum Angebot digitaler Bezahlungsmöglichkeiten geführt? Welche Belastungen, Umsetzungsprobleme und Änderungswünsche wurden dem Senat dabei jeweils mitgeteilt?

7. Welche Position hat der Senat zu der vom Bundesrat am 17. Oktober 2025 beschlossenen Forderung vertreten, bei Geschäften des Alltags neben Bargeld mindestens eine gängige digitale Zahlungsoption gesetzlich vorzuschreiben? Welche Erwägungen lagen dieser Position zugrunde? Welche Kenntnisse hatte der Senat zu diesem Zeitpunkt über einmalige und laufende Kosten, Gebührenbelastungen und bürokratische Folgen für Unternehmen im Land Bremen, und welche flankierenden Regelungen zu Gebühren, Übergangsfristen oder Härtefällen hat er auf Bundesebene vertreten? Wie ordnet der Senat in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Finanzsenators Björn Fecker im Bundesrat vom 19. Dezember 2025 ein?
8. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Obergrenzen für Interbankenentgelte nach der Verordnung (EU) 2015/751 die Einführung zusätzlicher gesetzlicher Begrenzungen für die von Unternehmen insgesamt zu tragenden Entgelte bei digitalen Zahlungen? Welche Position vertritt der Senat insbesondere zu besonderen Kostenbegrenzungen bei Kleinbetragszahlungen?
9. Welche konkreten Regelungen hält der Senat auf Bundesebene für erforderlich, um unverhältnismäßige Belastungen insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen zu vermeiden? Welche Position vertritt der Senat insbesondere zu Übergangsfristen, Härtefallregelungen, Bagatellgrenzen, Mindestumsätzen, technischen Alternativen zu klassischen Zahlungsterminals und einer Begrenzung laufender Gebühren? Für welche dieser Regelungen wird sich der Senat auf Bundesebene und im Bundesrat einsetzen?
10. Welche zusätzlichen bürokratischen und administrativen Belastungen erwartet der Senat durch die geplante Verpflichtung, insbesondere durch Vertragsabschluss und Anbieterwechsel, technische Einrichtung und Wartung, Abrechnung und Buchhaltung, Abstimmung mit Kassensystemen sowie mögliche Kontroll- und Nachweispflichten?
11. Welche Folgerungen zieht der Senat für die Ausgestaltung der bundesrechtlich geplanten Pflicht aus den europäischen Planungen zum digitalen Euro? Wie bewertet der Senat insbesondere
 - a) die vorgesehene grundsätzliche Annahmepflicht für den digitalen Euro bei gleichzeitigen Ausnahmen für bestimmte Kleinstunternehmen,
 - b) die vorgesehene Begrenzung der von Händlern zu tragenden Entgelte,
 - c) die Möglichkeit einer Offline-Zahlungsfunktion und
 - d) das Risiko, dass Unternehmen zunächst Investitionen zur Erfüllung einer nationalen Verpflichtung tätigen müssen und zu einem späteren Zeitpunkt weitere technische Anpassungen für den digitalen Euro erforderlich werden?

12. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Erfahrungen insbesondere Belgiens und Griechenlands sowie weiterer europäischer Staaten mit gesetzlichen Vorgaben zur Annahme elektronischer Zahlungsmittel vor? Bitte insbesondere darstellen, welche Regelungen dort zu Ausnahmen, Gebühren, Kleinbetragszahlungen, Sanktionen und technischen Anforderungen bestehen und welche Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen sowie auf die Nutzung von Bargeld festgestellt wurden.
13. Welche Bedeutung misst der Senat der flächendeckenden Möglichkeit zur Bargeldzahlung für die Resilienz des Zahlungsverkehrs bei Stromausfällen, Ausfällen von Mobilfunk- oder Datennetzen, Störungen von Zahlungsdienstleistern oder Cyberangriffen bei? Welche Konsequenzen zieht der Senat daraus für die Krisen- und Notfallvorsorge im Land Bremen?
14. Welche Maßnahmen ergreift oder unterstützt der Senat auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, um den Zugang zu Bargeld und die Möglichkeit der Bargeldzahlung dauerhaft zu sichern? Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die auf EU-Ebene vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Bargeldakzeptanz und den Bargeldzugang zu überwachen und Vorkehrungen für schwerwiegende Ausfälle elektronischer Zahlungsmittel zu treffen?
15. Beabsichtigt der Senat, die Auswirkungen einer bundesgesetzlichen Verpflichtung zum Angebot digitaler Bezahlmöglichkeiten auf Unternehmen im Land Bremen nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren? Falls ja, welche Kriterien sollen dabei insbesondere hinsichtlich Investitionskosten, laufender Gebühren, bürokratischer Belastungen, Nutzung unterschiedlicher Zahlungsmittel und Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen zugrunde gelegt werden und zu welchem Zeitpunkt soll eine erste Auswertung erfolgen? Falls nein, warum nicht?
16. Welche Beratungs-, Förder- oder sonstigen Unterstützungsmaßnahmen plant oder prüft der Senat für Unternehmen im Land Bremen, die zur erstmaligen Einrichtung einer digitalen Bezahlmöglichkeit Investitionen tätigen oder ihre bestehenden Systeme an neue gesetzliche Anforderungen anpassen müssen?

Beschlussempfehlung:

Sven Schellenberg, Jan Timke und Fraktion BÜRGER IN WUT

Anlage(n):

- keine